

RS VwGH Erkenntnis 1987/01/29 87/02/0164

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1987

Beachte

y27934; **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH Erkenntnis 1987/01/29 86/02/0164 1 **Stammrechtssatz**

Liegt ein Kundmachungsmangel betreffend eine Verordnung (hier: Verstoß gegen § 42 Abs 2 und § 42 Abs 3 StVO) vor, so braucht deren Erlassung nicht untersucht zu werden, da eine Bestrafung wegen Nichtbeachtung der Verordnung jedenfalls rechtswidrig war. *

E

29.1.1987, 86/02/0164 #1

Im RIS seit

29.01.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at